

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Breitenburg**

**Gremium  
Gemeindevertretung**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>24.02.2015</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>21.03 Uhr</b>

**Ort  
BSC Nordoe, Postkamp 15 in  
25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

*gez. Köhne*  
Vorsitzender

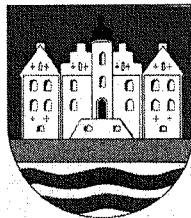
*gez. Haffner*  
Protokollführer

# Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
der **Gemeindevertretung Breitenburg**

**am 24.02.2015**

<b>Mitglieder KWG:</b>	anwesend	
	ja	nein
Skerswetat, Julia		<b>x</b>
Bahr, Karl-Heinz	<b>x</b>	
Graf zu Rantzau, Breido		<b>x</b>
Schwiering, Wilhelm	<b>x</b>	
Köhne, Ingo - Bürgermeister	<b>x</b>	
Ørntoft, Ute	<b>x</b>	
<b>Mitglieder SPD:</b>		
Mühle, Rita - stellv. Bürgermeisterin -	<b>x</b>	
Meier, Karl-Heinz	<b>x</b>	
Siegismund-Jahn, Ann-Christin	<b>x</b>	
Siegismund, Ulf		<b>x</b>
Kropius, Andreas		<b>x</b>
Ferner anwesend: Oberamtsrat Herr Peglow		
Herr Haffner als Protokollführer		



10. Februar 2015

## Einladung zur Sitzung

<b>Gemeindevertretung</b>	Datum <b>Di., 24.02.2015</b>	Uhrzeit <b>19.30 Uhr</b>
Sitzungsort <b>BSC Nordoe, Postkamp 15, 25524 Breitenburg</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

## Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Nachbesetzung von Ausschüssen
  - a) Sozial- und Kulturausschuss
  - b) Kindertagesstättenausschuss
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013
6. Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung
7. Naherholungskonzept „Nordoer Heide“, Abschluss einer Vereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)
8. Messdatenauswertung Schmutzwasser für das Jahr 2015
9. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
10. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
11. Mitteilungen und Anfragen

*gez. Köhne*  
- Bürgermeister -

Bgm. Köhne begrüßt die Gemeindevertreter, die Gäste, Ehrenbürger Hermann Möller sowie die Vertreter der Amtsverwaltung.

In einer Schweigeminute gedenken die Gemeindevertreter und die anwesenden Gäste dem Verstorbenen Herrn Gerhard Pansegrau. Herr Pansegrau war von 1974 - 1982 Mitglied der Gemeindevertretung Breitenburg.

Sodann stellt Bgm. Köhne die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

### **Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es gibt keine Wortmeldungen.

### **Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Bgm. Köhne berichtet über den Sachstand zum Anbau des Feuerwehrgerätehauses. Der Bauantrag wird vorbereitet. Mit Herrn Reese vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schl.-H. hat ein Ortstermin stattgefunden. Thema des Gesprächs war die Parkplatzsituation und die Überbauung bzw. die Genehmigung zur Nutzung von Stellplätzen am Heideweg. Wichtig ist die Schaffung eines zweiten Rettungsweges.
- Am 05.02.2015 hat in Breitenburg mit Kameraden der Feuerwehr, Gemeindevertretern und einem Mitarbeiter der Fa. Kubus ein Gespräch zum Leistungsumfang für das neue „mittlere Löschfahrzeug“ stattgefunden. Das Leistungsverzeichnis wird erstellt und bei einer Sammelausschreibung im März 2015 versandt.
- Im Rahmen der Überprüfung der Fehllanschlüsse von Regenwasserleitungen an die Schmutzwasserkanalisation wurden die Hauseigentümer, die sich bisher nicht gemeldet haben, nochmals angeschrieben. Bgm. Köhne berichtet über positive Reaktionen.
- Im Gebiet des B-Planes „Nordoer Heide“ wurden Sturmschäden an der Beleuchtung behoben und Schäden am Regenrückhaltebecken ausgebessert. Im Neubaugebiet sind aktuell 20 Häuser im Bau, 42 Grundstücke verkauft und 36 Grundstücke reserviert.
- Die Gemeinde beschafft in Kürze einen neuen Gemeindetrecker. Drei Fahrzeuge wurden angesehen, zwei Angebote liegen vor und eine weitere Präsentation wird vorbereitet. Für die Anschaffung stehen 30.000,00 € für den Trecker und 10.000 € für Anbauten zur Verfügung. Bgm. Köhne hofft, mit ca. 35.000,00 € auszukommen.
- Herr Kurth hat für die Gemeinde einen neuen Vertrag mit der Fa. Retextil, Bassum, über die Gestellung von Altkleidercontainern abgeschlossen. In Breitenburg hat die Firma drei Container aufgestellt; die Gemeinde erhält pro Container 20,00 € monatlich.
- Bgm. Köhne hat einen Bürgermeisterbrief in der Gemeinde verteilt.
- Die neueste Vereinbarung mit der BIMA für das Naherholungskonzept „Nordoer Heide“ liegt vor und kann unterzeichnet werden.

- Bgm. Köhne berichtet über einen Krankenbesuch bei einem Ehrenbürger der Gemeinde sowie die Teilnahme an einem 85. Geburtstag in der Gemeinde.
- Weiter berichtet Bgm. Köhne über die am 14.02.2015 durchgeführte Schredderaktion und dankt allen Helfern für ihren Einsatz.

#### **Zu Pkt. 4: Nachbesetzung von Ausschüssen**

##### **a) Sozial und Kulturausschuss**

Für das ausgeschiedene Mitglied Yvonne Heesch wird

Ole Holzmann

in den Sozial- und Kulturausschuss gewählt.

Als stellvertretende Mitglieder werden

1. Flemming Paulsen und
2. Martin Gramm

gewählt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

##### **b) Kindertagesstättenausschuss**

Für den ausgeschiedenen Frank Sperber wird

Ann-Christin Siegismund-Jahn

als Vertreterin für Frau Mühle in den Kindertagesstättenausschuss gewählt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Zu Pkt. 5: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013**

Allen Gemeindevertretern liegen die Bilanz 2013 mit Anhängen, der Lagebericht 2013 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung 2013 vor. Herr Schwiering erläutert die Jahresrechnung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss am 14.01.2015 geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2013 vorbehaltlos. Der Jahresüberschuss ist in die Ergebnisrücklage umzubuchen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 6: Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Änderung der  
Straßenreinigungssatzung**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 3/2015 vor. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Es wird die nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Breitenburg erlassen:

**1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung  
in der Gemeinde Breitenburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2015 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Breitenburg erlassen:

I.

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Satzung wird um die nachstehenden Straßennamen ergänzt:

Alter Kasernenweg  
Am Ginsterbusch  
Am Silbergras  
Am Sonnentau  
An der Glockenheide  
An der Mondraute  
Immenweg  
Libellenweg  
Op de Geest und  
Zur Binnendüne.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, den

Gemeinde Breitenburg  
Der Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 7: Naherholungskonzept „Nordoer Heide“, Abschluss einer Vereinbarung  
mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 1/2015 liegt allen Gemeindevertretern vor. Herr Bahr erläutert die Vorlage. Sobald die Erschließungsarbeiten im Neubaugebiet abgeschlossen sind, sollte angedacht werden, Parkplatzflächen für Besucher des Naherholungsgebietes zu schaffen. An den Eingängen und an markanten Punkten des Naherholungsgebietes werden im Rahmen eines Besucherinformationssystems Schautafeln aufgestellt. Diese Informationstafeln sollen die Besucher über das Gebiet informieren und zur Besucherlenkung beitragen. Mit der Erstellung der Info-Tafeln hat das Land Schleswig-Holstein ein Planungsbüro beauftragt.

Die Beschaffung der Parkbänke und der Tische organisiert Herr Sven Baumann, Bürgermeister der Gemeinde Kremperheide. Frau Siegismund-Jahn fragt, ob die Möglichkeit besteht, Tische und/oder Bänke zu stiften. Interessenten sollten sich direkt mit Herrn Baumann

in Verbindung setzen. In fernerer Zukunft ist auch die Einrichtung einer Hundefreilauffläche innerhalb des Naherholungsgebietes, voraussichtlich auf Kremperheider Gebiet, denkbar.

Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Die Gemeinde beschließt, die anliegende Vereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), vertreten durch den Bundesforstbetrieb Trave, abzuschließen. Der Vereinbarung wird auch dann zugestimmt, wenn der bei der Beschlussfassung vorliegende Vereinbarungsentwurf aus rechtlichen, sprachlichen o.a. Gründen von dem Entwurf abweicht.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



Vereinbarung

#### **Zu Pkt. 8: Messdatenauswertung Schmutzwasser für das Jahr 2015**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 5/2015 vor. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Das Angebot der Fa. W.A.S. vom 06.01.2015 ist anzunehmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereit zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Zu Pkt. 9: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 2/2015 liegt allen Gemeindevertretern vor. Herr Bahr erläutert die Vorlage.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die in der Anlage der Drucksache 2/2015 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 12 bis 15 und 18 bis 23) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen (Ifd. Nr. 11, 16 und 17) werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 10: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

Allen Gemeindevertretern liegt der 2. Entwurf vom 29.01.2015 des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 vor. Herr Bahr erläutert die wichtigen Veranschlagungen und geht besonders auf Investitionen ein, u.a.:

- Anhebung der Realsteuerhebesätze auf Höchstsatz (Die Gemeindevertreter sind sich einig, dass die Realsteuerhebesätze nicht angehoben werden sollen)
- Schülerbeförderung
- Haushaltsplan Kindergarten Samenkorn
- Schmutzwasserbeseitigung –Fehlanschlüsse (hier: Mittelweg 13). Der Ansatz im Haushaltsplanentwurf soll weiterhin bestehen bleiben. Allerdings soll der Vorgang zur Beratung (Findung von günstigeren Alternativmöglichkeiten) in den Bauausschuss gegeben werden.
- 2. Rettungsweg Feuerwache (hierfür sollen zusätzlich 30.000 € in den Haushalt eingestellt werden)

Die nachträglichen Veränderungen zum Haushaltsplanentwurf ergeben sich aus der nachstehenden Veränderungsliste.

**Veränderungen zum 2. Entwurf vom 29.01.2015  
des Haushaltsplanes 2015 Breitenburg**

Produkt- konto	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	<b>Ertrag Ergebnishaushalt</b>				
53801.4381000	Erträge Aufw. Gebührenaussgleich	55.700	57.900	2.200	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>2.200</b>
	<b>Aufwand Ergebnishaushalt</b>				
53801.5431000	Schmutzwasser Geschäftsaufw. (Auswertung Messstationen)	0	2.200	2.200	
54102.5431000	Straßenbeleuchtung Geschäftsaufw. (Erstellung Lampenkataster)	1.000	0	-1.000	
55300.5318000	Zuschuss Gebührenhaushalt Friedhof Kirchengemeinde Mstd.	0	2.000	2.000	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>3.200</b>
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>0</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
12600.0900030	Ausbau Feuerwehrgerätehaus	0	30.000	30.000	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>30.000</b>

Es ergeht der folgende **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



# Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2015 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 1.294.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 1.365.500 € |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 71.500 €    |
| <br>  |             |
| 2. im Finanzplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                                  | 1.164.800 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                                  | 1.249.900 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.050.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.159.700 € |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 950.000 €     |
| <br>  |               |
| 2. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 2,10 Stellen. |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer   | 360 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am XX.XX.XXXX erteilt.

Breitenburg, den

-Bürgermeister-

## Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen

- Ein Gemeindearbeiter hat sein Arbeitsverhältnis zum 31.03.2015 gekündigt. Die Stelle wird ausgeschrieben.
- Ein neues Fahrzeug mit Werbeflächen wird für fünf Jahre ggf. ab März 2015 zur Verfügung gestellt. Die Werbefirma bemüht sich, ausreichend Werbepartner bei ortsansässigen Firmen sowie im Umfeld von Breitenburg zu finden.
- Herr Schwiering regt an, den Umbau am Feuerwehrgerätehaus energetisch zu verwirklichen, um Zuschüsse zu erhalten. Weiter regt er an, bei Bedarf auch über den Kauf von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen nachzudenken. Das Für und Wider wird diskutiert.
- Herr Peglow berichtet über die Kindertagespflege. Die geplante Vereinbarung mit dem Kreis Steinburg konnte bislang nicht abgeschlossen werden, da die Stadt Itzehoe der Vereinbarung nicht zugestimmt hat.
- Der Kreis Steinburg hat beabsichtigt, die Kreisumlage um 2 Prozentpunkte zu erhöhen. Die Gemeinden des Kreises Steinburg haben sich im Rahmen einer Stellungnahme gegen die Umlagenerhöhung zur Wehr gesetzt. Bei dem vorläufigen Jahresabschluss 2014 hat sich nun herausgestellt, dass statt eines Jahresfehlbetrages in Höhe von 9 Millionen Euro plötzlich ein Überschuss in Höhe von 6 Millionen Euro besteht. Es ist unwahrscheinlich, dass der Kreis Steinburg an seinem Vorhaben zur Erhöhung der Kreisumlage festhalten wird.
- Herr Peglow spricht die Problematik der Löschwasserversorgung in den amtsangehörigen Gemeinden an. Aufgeworfen wurde das Problem in Moordiek. Die Bauaufsichtsbehörde hat für ein Bauvorhaben einen Nachweis für eine ausreichende Löschwasserversorgung gefordert. Die Überprüfung des Hydranten ergab eine Leistungsfähigkeit von 41m<sup>3</sup>/Stunde. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine ausreichende Löschwasserversorgung vorzuhalten. Der geforderte Grundschutz beträgt mindestens 48m<sup>3</sup>/Stunde.

Herr Peglow erläutert das Verfahren im Baugenehmigungsverfahren. Der Wasserbeschaffungsverband Mittleres Störgebiet versorgt im Bereich des Amtes Breitenburg 76 Hydranten, davon 8 Hydranten in Alt-Breitenburg, mit Löschwasser. Die Fa. RKN, Rechenzentrum Kommunale Netze, hat im Auftrag des WBV Mittleres Störgebiet eine hydraulische Rohrnetzberechnung des Wasserrohrnetzes vorgenommen. Danach stellen die Hydranten in Alt-Breitenburg eine unzureichende Entnahmemenge Löschwasser zur Verfügung.

Auch für den Ortsteil Nordoe soll eine Rohrnetzberechnung erfolgen. Das Trinkwassernetz wird dort durch den Wasserverband Unteres Störgebiet betrieben. Die Rohrnetzberechnung wird voraussichtlich für alle (ca. 980) Hydranten in dem Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Unteres Störgebiet vorgenommen. Der finanzielle Aufwand ist für die einzelnen Gemeinden überschaubar. Der Wasserverband hat von der Gemeinde Breitenburg den Auftrag für die Berechnung der Hydranten erhalten. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

## Vereinbarung

zwischen

der Eigentümerin  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,  
vertreten durch den Bundesforstbetrieb Trave, Herrenschlag 10 a, 23879 Mölln  
nachstehend „Eigentümerin“ genannt,

und der Wegnutzerin  
Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde  
vertreten durch  
nachstehend „Gemeinde“ genannt

### Präambel

Die Liegenschaft Nordoe mit einer Größe von rund 400 ha und die sich darauf befindenden Wege befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Sie wird durch den Bundesforstbetrieb Trave betreut. Das ehemals militärisch genutzte Gebiet ist seit dem 06. März 2013 durch Landesverordnung zum Naturschutzgebiet erklärt worden. Des Weiteren sind große Teile der Liegenschaft als europäisches Schutzgebiet (FFH-Gebiet DE 2123-301 Binnendünen Nordoe) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ausgewiesen.

Die Liegenschaft ist Bestandteil des Programms „Nationales Naturerbe“ der Bundesregierung. Alle im Gebiet geplanten Maßnahmen und Aktivitäten haben mit diesen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu stehen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht gestattet (Verschlechterungsverbot).

Die vorliegende Vereinbarung soll einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen herbeiführen. Sie soll gewährleisten, dass die vielfältigen Biotopfunktionen und die Anforderungen der Gesellschaft an diese Flächen sichergestellt werden können sowie die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt sind.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Gestattung der Mitbenutzung, die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht und gfs. Wegeunterhaltungsmaßnahmen für die in § 1 (3) beschriebenen und in einer Karte, Anlage 1, gekennzeichneten Wege, einschließlich des für die Verkehrssicherung maßgeblichen Seitenraums, sofern dieser sich im Eigentum der BImA befindet. Der Seitenraum umfasst mindestens eine einfache Baumlänge. Einrichtungen wie Bänke, Schutzhütten und Picknickplätze, im folgenden „begleitende Infrastruktur“ genannt, sind ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung (Kennzeichnung in Karte Anlage 2).  
Die gesamte Eigentumsfläche der Eigentümerin ist in Anlage 3 durch Umring gekennzeichnet.
- (2) Die in Anlage 1 gekennzeichneten Wege und begleitende Infrastruktur wurden im Rahmen des von den Gemeinden beauftragten „Freizeit und Naherholungskonzepts“ konzipiert. Vorgesehene Nutzungen sind Wandern, Radfahren und Reiten.

Falls nach Abschluss der Vereinbarung Wegeführungen geändert werden sollen, bedarf es ergänzender Vereinbarungen zwischen Eigentümerin und Gemeinde.

- (3) Abschnitte folgender Wege - sofern sie sich im Eigentum der BImA befinden - sind Gegenstand der Vereinbarung und in Anlage 1 gekennzeichnet:
- „Ausflugsroute „Nordoer Heide“, rote Punkte
  - „Waldroute“, grün
  - „Dünenroute“, gelb
  - „Seenroute“, blau
  - „Heideroute“, violett
  - Reitwege, blaue Kästchen
- (4) Darüber hinaus gehende Nutzungen und Veranstaltungen mit Routenführungen bedürfen der gesonderten Genehmigung der Eigentümerin.

## § 2

### Allgemeines Betretungsrecht

- (1) Das Betreten der Liegenschaft Nordoe ist nur beschränkt erlaubt. Gemäß Naturschutzgebiets-Verordnung „Binnendüne Nordoe“ darf das Gebiet nur auf Wegen betreten oder befahren werden (NSG-VO § 4 (18)).  
Nach Landeswaldgesetz ist das Reiten im Wald nur auf besonders gekennzeichneten Reitwegen gestattet (§ 18 LWaldG).
- (2) Die Nutzung nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege in Wald und Offenland erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr (§ 14 (1) BWaldG, § 60 BNatSchG). Sie begründet für die Eigentümerin keine besonderen Verkehrssicherungspflichten.

## § 3

### Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die in Anlage 1 gekennzeichneten Wege sowie begleitende Infrastruktur und trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, einschließlich Wegeunterhaltungsmaßnahmen, die auf die Nutzungen entsprechend § 1 (2) zurückzuführen sind.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümerin reduziert sich, mit Ausnahme der Fälle des § 4 (2) (Forstbetriebsarbeiten) auf die Überwachung der Durchführung der von der Gemeinde übernommenen Verkehrssicherungspflicht. Die Eigentümerin kann zur Wahrnehmung dieser Pflicht die Einsicht oder die unentgeltliche Vorlage der zur Dokumentation erforderlichen Unterlagen von der Gemeinde verlangen.
- (3) Die für Waldränder der Eigentümerin entlang der Wege Dritter (i.d.R. der Gemeinde) geltende Verkehrssicherungspflicht übernimmt die Gemeinde entsprechend den Regelungen in Absatz 1, sofern sie in Anlage 1 gekennzeichnet sind.
- (4) An den Umfang der übernommenen Verkehrssicherungspflicht werden von Seiten des Eigentümers keine das gesetzliche Maß überschreitende Forderungen gestellt. Es handelt sich primär um die Beseitigung oder den Schutz vor besonderen Gefahrenstellen. Dazu sind insbesondere naturuntypische Gefahrenstellen zu rechnen, wie zum Beispiel die begleitende Infrastruktur.
- (5) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kontrolliert und dokumentiert die Gemeinde in regelmäßigen Abständen die Wege, die Bäume an den Wegen und im Bereich des Seiten-

raums sowie die begleitende Infrastruktur. Bei „Gefahr im Verzug“ sind Gefahrenstellen umgehend zu beseitigen, ansonsten innerhalb von sechs Monaten.

- (6) Die Gemeinde führt die Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ihren Lasten mit eigenen Kräften, beauftragten Dritten oder der Eigentümerin durch. Sind in Anlage 1 gekennzeichnete Wege durch besondere Gefahren für die Zwecke des § 1 Abs. 2 nicht benutzbar oder kann einer „Gefahr im Verzug“ nicht umgehend abgeholfen werden, so sperrt die Gemeinde den betroffenen Weg und weist eine Umleitung aus.  
Davon unbenommen bleibt die Sperrung von Wegen durch die Eigentümerin bei forstbetrieblichen Maßnahmen.
- (7) Die Eigentümerin entscheidet über die Aufarbeitung und Verwertung der im Rahmen der Verkehrssicherung zu entnehmenden Bäume. Das anfallende Holz ist Eigentum der BlmA. Die Kosten für Totastentnahmen, Kronenrückschnitte und die Aufarbeitungskosten trägt die Gemeinde.

#### § 4

##### Gewährleistung, Schadenersatz, Freistellung von der Haftung

- (1) Die Eigentümerin unterhält ihre Wege nur insoweit, wie dies für Ihre betrieblichen Zwecke erforderlich ist. Ein Anspruch der Gemeinde auf eine bestimmte Intensität der Wegeunterhaltung und eine bestimmte Wegequalität wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.
- (2) Schafft die Eigentümerin durch forstbetriebliche Maßnahmen (z.B. Holzerntemaßnahmen, Holzabfuhr) eine besondere Gefahrenlage, hat sie diese schnellst möglich zu beseitigen. Darüber hinaus leistet die Eigentümerin keine Gewähr für den Zustand und die Benutzbarkeit ihrer Wege. Ebenso wenig haftet sie für jedwede Beeinträchtigung der Wegebenutzung durch Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Schädigungen der Wege.
- (3) Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die ihr oder von ihr beauftragten Dritten bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Sie haftet ebenso für alle Schäden, die Dritten infolge der Freizeitnutzung der in Anlage 1 gekennzeichneten Wege einschließlich der begleitenden Infrastruktur entstehen.  
Die Gemeinde stellt die Eigentümerin diesbezüglich von Haftungsansprüchen frei. Sollte die Eigentümerin zu entsprechenden Schadenersatzzahlungen herangezogen werden, verpflichtet sich die Gemeinde der Eigentümerin entsprechend Ersatz zu leisten.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Gemeinde auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Eigentümerin oder dessen Beauftragte, soweit die Eigentümerin nicht nach § 4 Abs. 2 (Forstbetriebsarbeiten) verantwortlich ist.
- (5) Für Schäden an dem von der Gemeinde vorgenommenen Wegweisungssystem oder anderer begleitender Infrastruktur sowie für Nutzungsbeeinträchtigungen, die durch die Eigentümerin oder dessen Bedienstete verursacht werden, besteht eine Haftung der Eigentümerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### § 5

##### Abstimmungserfordernis

- (1) Die Durchführung der Ausschilderung und die Freigabe zur Veröffentlichung der ausgewiesenen Routen sowie der Bau der begleitenden Infrastruktur sind vor Beginn mit der Eigentümerin abzustimmen. Die Durchführung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu erfolgen. Weitere Infrastruktur-Einrichtungen können nach Abstimmung im Einvernehmen mit der Eigentümerin errichtet werden.

- (2) Forstbetriebsarbeiten, die zu einer Sperrung von Wegen gemäß § 3 (6), Satz 3, führen, sind der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

#### **§ 6 Verbote**

Maßnahmen, die die Betreuung der Liegenschaft durch die Eigentümerin beeinträchtigen, sind unzulässig. Insbesondere sind bei Einrichtungen und Wegeherstellungen die Erfordernisse der naturschutz- und forstfachlichen Betreuung der Liegenschaft durch die Eigentümerin zu berücksichtigen.

#### **§ 7 Entgelt**

Für die Gestattung der Mitbenutzung gem. § 1 wird kein Entgelt erhoben. Organisierte Veranstaltungen sind gem. §1 gesondert durch die BlmA zu genehmigen und fallen nicht unter die Entgeltbefreiung.

#### **§ 8 Kündigung**

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Vertragsende entfernt die Gemeinde alle Hinweisschilder und Einrichtungen an den in Anlage 1 gekennzeichneten Wegen, die die gelenkten Freizeitaktivitäten betreffen.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Die etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit dieses Vertrages in seinen übrigen Teilen keinen Einfluss. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, eine ergänzende Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Gemeinde

Eigentümerin

....., den \_\_\_\_\_ 2015

....., den \_\_\_\_\_ 2015

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

Diese Vereinbarung umfasst 5 Seiten und drei Anlagen und wird 2-fach gefertigt.

- Anlage 1: Karte zum Vereinbarungsgegenstand, gekennzeichnete „Vereinbarungswege“
- Anlage 2: Karte, Auszug aus dem Freizeit- und Naherholungskonzept „Nordoer Heide“ mit gekennzeichneten Schutzhütten und Picknickplätzen
- Anlage 3: Karte, Eigentumsring der BI mA

Brittany - Norge (2/2/51) over Münster day + Hotel

(108)

Nordsee-Tempel  
 Auspass 5-10/15 Sept. 1951-52

Itzehoer  
 Übungsplatzanlagen  
 Training Area Facilities

Britts angeschlossen  
 -->

Non Auszeit  
 Schildern

→ Reitweg

Reitweg  
 anbindung  
 Münsterhof  
 Reitweg

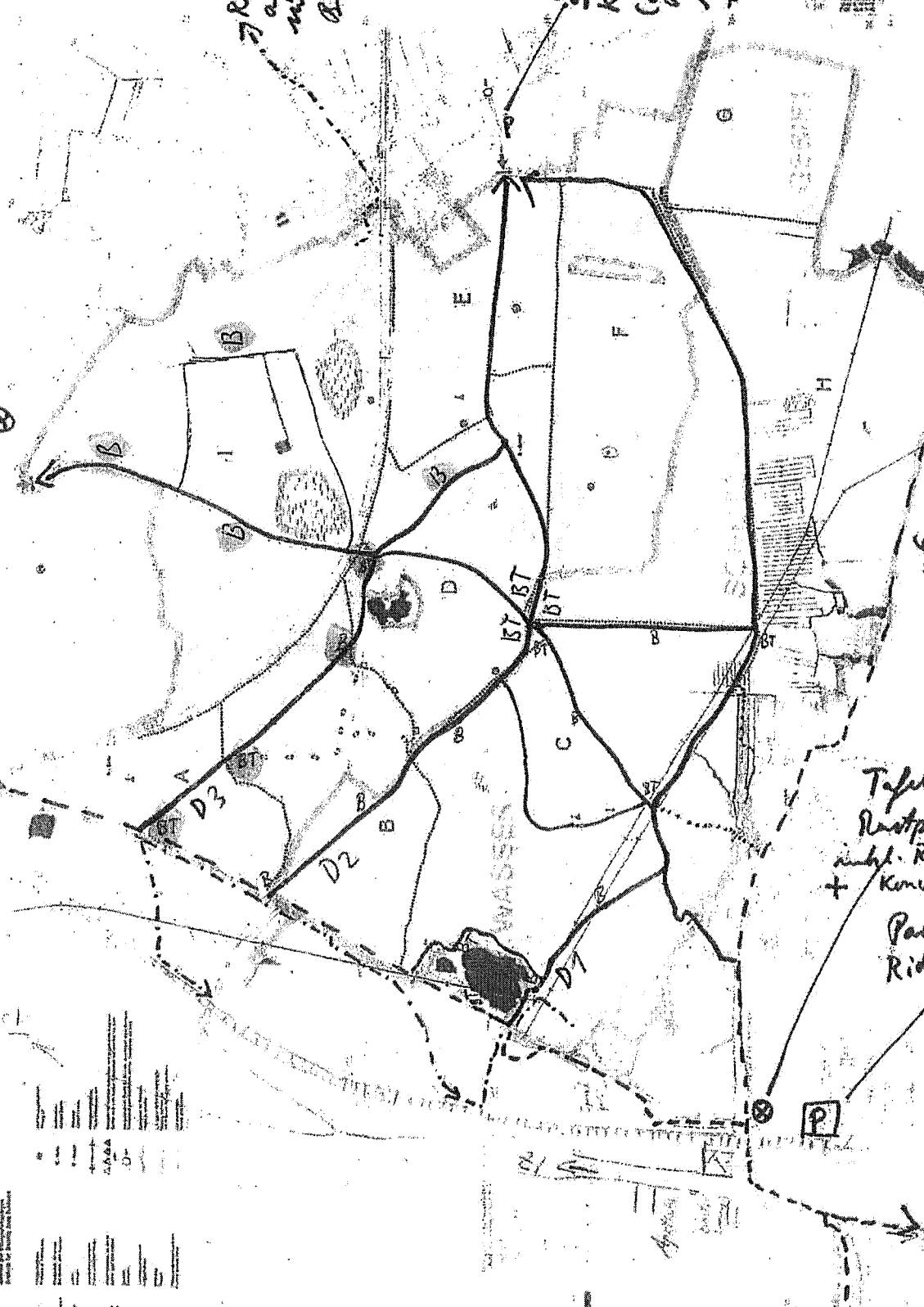
Dagelweg  
 Kerkweg  
 (2/2/51) über  
 Münsterhof  
 + (2/2/51)

Bahnhof  
 (Münsterhof)  
 + (2/2/51)

Bridenfließ  
 Fähr  
 Krämpfe

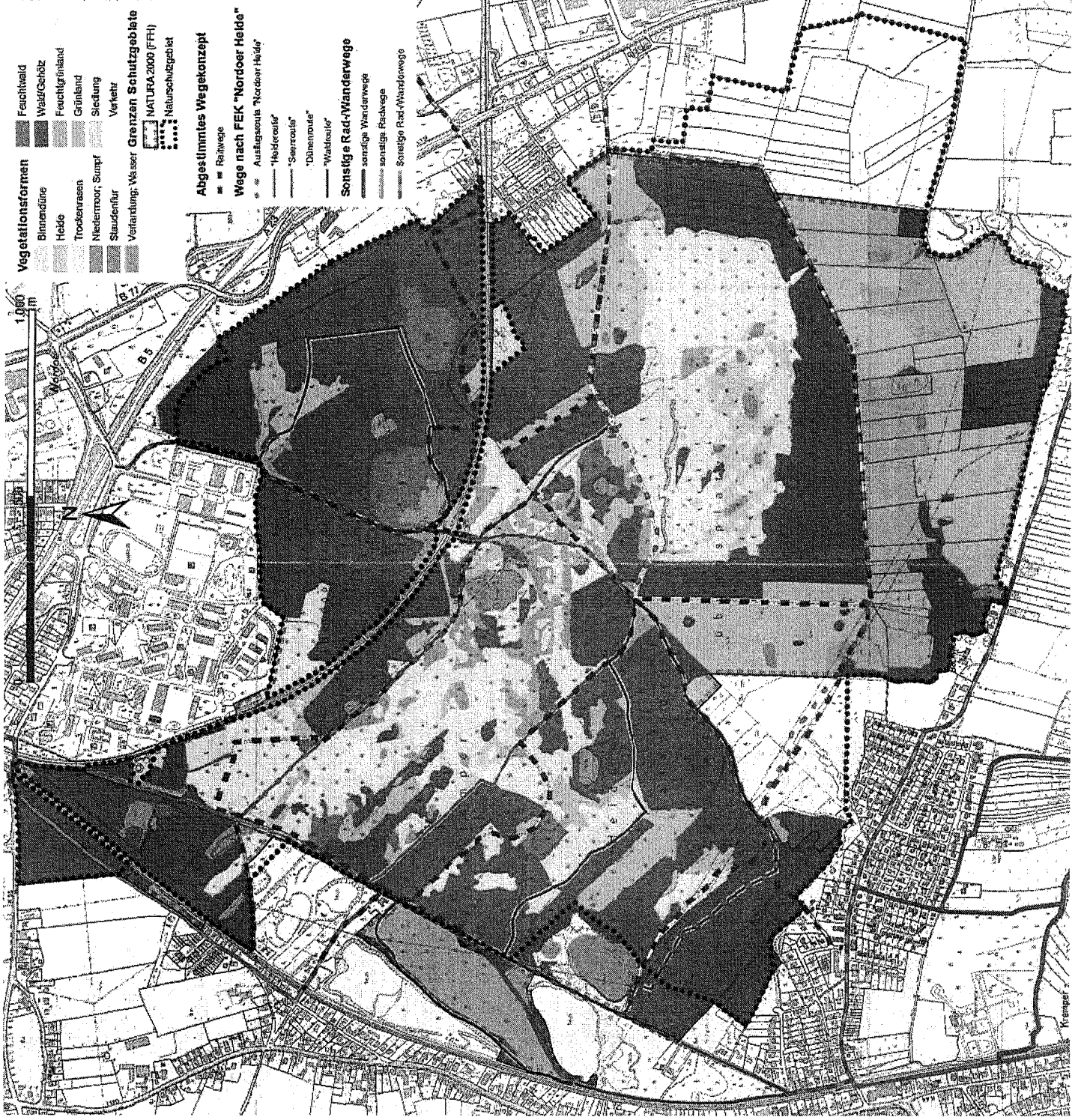
Tafel +  
 Restplatz  
 inkl. Radweg  
 + Konversionsfläche  
 Park and  
 Ride Komplex  
 hoch

"Gestrand" → Dagelweg



--->	Britts angeschlossen
→	Reitweg
--->	Non Auszeit
---	Schildern





- Vegetationsformen**
- Feuchtwald
  - Wald/Gehölz
  - Binnendüne
  - Heide
  - Trockenrasen
  - Niedermoor; Bumpf
  - Staudenflur
  - Feuchtwald
  - Wald/Gehölz
  - Feuchtwald
  - Grünland
  - Siedlung
  - Verkehr

Veränderung; Wasser  
**Grenzen Schutzgebiete**  
 NATURA 2000 (FFH)  
 Naturschutzgebiet

**Abgeschnittenes Wegekonzept**

**Weg nach FEK "Nordsee Heide"**

- Radwege
- Ausgansroute "Nordsee Heide"
- "Heideroute"
- "Seeroute"
- "Dünenroute"
- "Waldroute"

**Sonstige Rad-Wanderwege**

- sonstige Wanderwege
- sonstige Radwege
- Sonstige Rad/Wanderwege